Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 20 (1934)
Heft: 12

Artikel: Ein Gemeindeanleihen vor 2200 Jahren
Autor: Schneider, Karl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537859

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Methodische Schriften

Deutsches Sprachbüchlein für die Unterstufe der Volksschule von Dietland Studer. 7. Auflage 1934. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau. Partienpreis Fr. 1.35.

Es gibt nicht wenig Sprachbüchlein. Aber nicht alle sind gut. Gar manche sind am Schreibtisch „gemacht" worden. So fehlt ihnen das wichtigste: die Lebensnähe. Ganz anders steht's mit Dietland Studers „Deutsches Sprachbüchlein", das offensichtlich den Stempel einer lebensfrohen und lebensnahen Praxis an sich trägt. Der Stoff ist gut geordnet und für die Unterstufe planmässig zusammengestellt. Dass dabei die Mundart, die mit der Schriftsprache verglichen und in Beziehung gesetzt wird, besondere Beachtung erfährt, gereicht dem Werklein nur zum Vorteil. Wenn in andern Gegenden auch andere Mundarten gesprochen werden, findet der Lehrer seinen Weg doch leicht und sicher. Aussprache, die verschiedenen Wortarten, einfache Satzlehre, Zeichensetzung, Stilbildung und Rechtschreibung finden gebührende Beachtung und Behandlung. Nicht unwesentlich ist die Tendenz des Verfassers, für genügende Wiederholung des Wichtigsten besorgt zu sein. Wirklich ein treffliches Büchlein, das man aber jedem Schüler in die Hand geben sollte. Nicht umsonst wurde es bereits in einigen Kantonen als obligatorisches Lehrmittel eingeführt. *J. Keel.*

Die Sütterlin-Schrift im Unterricht von Friedr. Melchior, Darmstadt. Verlag Brause & Co., Iserlohn.

Im „Zeitalter des Kampfes um die Schrift" wird man mit besonderem Interesse seinen Blick über die Grenzen des nördlichen Nachbarlandes werfen und feststellen wollen, was dorten in Sachen geht. Bekanntlich haben auch die deutschen Schulen ihre Schriftreform. Ich wüsste nun kein besseres Werklein, sich über die Sütterlin-Schrift zu orientieren, als eben das vorliegende. Ein bekannter Schreiblehrer spricht nicht nur über die neue Schrift, sondern er bietet die gesamte Abhandlung in mustergültiger Weise in der Sütterlin-Schrift selber. Auf den ersten Blick nimmt die vortreffliche Raumeinteilung gefangen, und mit ihr werden die einfachen, leserlichen und vor allem schreibflüssigen Buchstabenformen. Das Studium des Werkleins vermittelt alles Wissenswerte über Schreibmethode, Schreibschwierigkeiten und Schreibmaterial. Es bietet viele Anregungen und zwingt den Leser zu ernstem Nachdenken. *J. Keel.*

Der Schülergarten (Le jardin scolaire). Verfasst von U. Greuter, Lehrer, Winterthur, und L. Bourgeois, instituteur, Mézières. (Preis Fr. 1.—. Zu beziehen bei der Zentral-Verkaufsstelle des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform, Herrn Sek.-Lehrer Allemann, Beundenfeldstr. 43, Bern.)

„Nicht mit der Natur in die Schulstube, sondern mit der Schülerschaft in die Natur!" Wie leicht und fruchtbar kann dieser Forderung dort nachgelebt werden, wo ein Schülergarten geradezu verpflichtet, hinaus zu gehen und das Schaffen und Werden in Gottes Werkstatt zu beobachten und auszuwerten. Aber gar so einfach ist die Anlage und die unterrichtliche Auswertung eines Schülergartens denn doch nicht. Alles braucht wohl überlegt und vorbereitet zu werden. Und da bietet das vorliegende Werklein vortreffliche Anregung und Hilfe, sowohl, was die Anlage u. die Bepflanzung des Schülergartens anbetrifft, als auch in Bezug auf die unterrichtliche Gestaltung der überreichen naturkundlichen Stoffe. „Wie eine Pflanze entsteht", „Wie eine Pflanze wächst" sind schon zwei Kapitelchen, die tiefer schürfen. Sie sind ganz auf Schülerbeobachtungen eingestellt und erläutern durch eine Reihe von Zeichnungen das geheimnisvolle Schaffen dessen, was man Leben nennt. Wie nahe liegt da der Hinweis auf die göttliche Allmacht, die allein das Leben spendet und die wunderbaren Vorgänge im Reiche der Materie veranlasst. — „Der Schülergarten" dürfte manchem Kollegen als Ratgeber und Helfer willkommen sein. *J. Keel.*

Mittelschule

Ein Gemeindeanleihen vor 2200 Jahren

Krisenzeiten gab es schon im Altertum. Eine besonders schwere, nicht enden wollende herrschte in den griechischen Landen infolge der jahrelang dauernden Kämpfe und politischen Umsturzbewegungen seit dem Tode Alexanders des Grossen. Und es ging damals wie es heute geht: der Mittelstand wurde vielerorts vernichtet, die grosse Masse verarmte; geschäftstüchtige Kaufleute und Banquiers dagegen errangen Reichtum und

Macht. In einer grossen Zahl von Ortschaften des griechischen Festlandes, der Inseln und Kleinasiens konnten die Mittel zur Bestreitung der regelmässigen Gemeindeauslagen nicht mehr aufgebracht werden, so dass man sich gezwungen sah, Anleihen aufzunehmen. Die Inschriften haben uns manchen Anleihevertrag übermittelt. Wohl der erwähnenswerteste davon stammt aus der Stadt Arkesine auf der langgestreckten Sporadeninsel Amorgos, unweit von Naxos. Wir wissen von mehreren Anleihen, die diese Gemeinde aufgenommen hat; sie bezahlte wohl Schulden mit Schulden, oder, wie man heute so schön sagt, konvertierte ihre Anleihen.

In unserem Falle nahm sie 3 Talente auf, macht 18,000 Drachmen oder Schweizerfranken, nach unseren Begriffen keine grosse Summe. Aber damals war das Geld teuer und selten. Ausserdem hatte die Drachme bedeutend höheren Verkehrswert als unser Franken, wie ich an einem Beispiel aus Delos zeigen will. Das ist die bekannte kultur- und handelsgeschichtlich wichtige kleine Insel nordwestlich von Naxos; sie hat kaum 19 Kilometer mehr Flächeninhalt als die Reichenau im unteren Bodensee. Dort bezahlte man ungefähr zur Zeit unseres Anleihevertrages, etwa 280 v. Chr., für einen Scheffel, fast = Zentner Weizen, 6—10 Drachmen, für Gerste 4—5 Drachmen. Der Weizenpreis stand also hoch. Heute zahlt der Müller bei uns 12 Franken für 100 Kilogramm kanadischen, 14 Franken für einheimischen Weizen; für den Kleinhandel kämen noch etwa 20% dazu. Ein Metretes zu rund 39 Liter Olivenöl kostete 24—35 Drachmen, macht ungefähr 60—90 Rappen für den Liter. Unsere Hausfrauen bezahlen heute Fr. 1.50 im Kleinhandel, also bedeutend mehr. Und so grossen Schwankungen wie damals sind bei uns die Preise doch nicht mehr ausgesetzt. Zudem müssen wir das Olivenöl aus fremden Ländern beziehen. Noch wesentlich billiger waren die Viehpreise. Ein Rind für Opferzwecke, also ein schönes Tier, kostete 50 Drachmen, eine trächtige Sau kaum 30 Drachmen, ein Ferkel 2½—4 Drachmen. Und erst die Arbeitslöhne! Gewöhnliche Handwerker erhielten 1½—1¾ Drachmen Taglohn, Bauhandwerker bis 2 Drachmen, Handlanger und Träger 5 Obolen oder 5/6 Drachmen. Der Ratschreiber bezog 80—86 Drachmen Jahresgehalt, der Architekt bedeutend mehr, 720 bis 1170 Drachmen. Das sind Gehälter, die uns an die Zeit erinnern, wo der Urgrossvater um die Urgrossmutter freite.

Nun aber zurück zum Anleihen von Arkesine. Der Geldgeber war ein Herr Praxikles auf der Insel Naxos. Er gab das Geld für 10% her. Das war ein mässiger Zinssatz, da man doch im Mittelmeergebiete gewöhnlich mindestens 1% im Monat, also 12% im Jahre bezahlen musste, aber im 3. Jahrhundert sank der Zinsfuss in jenen Gegenden durchwegs, natürlich, wie heute, infolge der wirtschaftlichen Depression. Bis dahin bietet der Anleihevertrag nichts Ausserordentliches. Aber die Sache bekommt ein anderes Gesicht, wenn wir die weiteren Anleihebedingungen näher ansehen. Praxikles verlangte und erhielt Sicherheiten. „Das Anleihen ist sichergestellt durch" etc., heisst es auf unseren Anleiheprospekten. So auch im Vertrag von Arkesine.

1. Das Anleihen ist sichergestellt durch den gesamten Gemeindebesitz, durch die Einnahmen der Gemeinde (Pachtzinse, Steuern etc.), ferner durch Vermögen und Einkommen aller Bürger und Niedergelassenen des Stadtgebietes von Arkesine.

2. Sollten die Steuerbeamten von Arkesine sich weigern, den fälligen Jahreszins von 1800 Drachmen zu leisten, haben sie aus eigener Tasche eine Konventionalbusse von 900 Drachmen zu bezahlen. Praxikles darf diese Summe ohne Gerichtsentscheid pfänden; aber trotz der Pfändung ist der Jahreszins von 1800 Drachmen nachträglich voll zu begleichen. Hier ist zu bemerken, dass nach griechischem Recht eine Pfandsumme bei Gericht eingeklagt werden musste und die Erlaubnis zur Pfändung vom Gerichtsentscheid abhing.

3. Ist die Gemeinde Arkesine nicht imstande, den Jahreszins zu bezahlen, so wird er zum Kapital geschlagen, oder, wie es im Texte umständlicher heisst, er arbeitet für Praxikles mit dem alten Kapital um den gleichen Zins.

4. Die Kündigungsfrist für das weiter nicht befristete Anleihen beträgt 6 Monate. Praxikles kann persönlich oder durch seine Bevollmächtigten künden.

5. Wird die Rückzahlung des Anleihens mit Ablauf der Kündigungsfrist verweigert, so wird die Schuldsumme verdoppelt, d. h. Arkesine schuldet dann 6 Talente.

6. In diesem Falle hat Praxikles ausserdem das Recht, persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu er auch Einwohner von Arkesine bestellen darf, ohne gerichtliche Erlaubnis und ohne Gefährdung, am Gemeindeeigentum oder Privateigentum von Bürgern und Niedergelassenen Pfändungen bis zum Betrage der schuldigen 6 Talente vorzunehmen. Das aus dem Pfand gelöste Geld gilt aber nur als Konventionalbusse; Arkesine schuldet nachher immer noch sechs Talente und hat sie zu bezahlen.

7. Sollte sich ein Bürger oder Ansässiger der Eintreibung des Geldes widersetzen, so bezahlt er dem Praxikles 200 Drachmen Busse. Diese Strafsumme ist ebenfalls pfändbar und darf bei der Zurückzahlung des Kapitals nicht abgezogen werden. Für Kosten und Schädigungen bei der Zwangsvollstrekkung haftet die Gemeinde.

8. Dieser Vertrag hat unbedingte Geltung. Kein Gericht und keine Behörde darf seinem Wortlaute entgegen handeln; kein Volksbeschluss darf ihn abändern. Er hat nicht nur in Arkesine Geltung, sondern überall, wo der Gläubiger oder seine Bevollmächtigten es verlangen. Also kann nötigenfalls z. B. Grundbesitz oder eine Schiffsladung der Gemeinde oder eines Einwohners von Arkesine überall gepfändet oder beschlagnahmt werden, ohne dass ein Gericht dagegen Einsprache erheben darf.

9. Der Anleihevertrag soll nach Befehl des Gläubigers innert 60 Tagen auf 2 Steinplatten eingemeisselt werden; die eine Platte ist an öffentlicher Stelle der Stadt, also z. B. auf dem Marktplatze, die andere im Heratempel aufzustellen. Wird der Befehl nicht ausgeführt, so bezahlt die Gemeinde eine Konventionalbusse. Die Gemeinde hat der Aufforderung des Praxikles Folge geleistet, wofür das in leidlicher Erhaltung auf uns gekommene Exemplar zeugt.

Es ist veröffentlicht worden von Delamarre in den Inscriptiones Graecae XII 7, 67B und von Hiller von Gaertringen in der dritten Auflage von Dittenbergers Sylloge inscriptionum Graecarum nr. 955.

10. Der Anleihevertrag ist von etwa 20 Bürgern von Arkesine unterschrieben.

Das sind die hauptsächlichsten Vertragsbedingungen, die uns interessieren. Einzelnes davon, wie die Verdoppelung der Schuldsumme im Falle der Weigerung zu zahlen, war im griechischen Rechte üblich. Auch dass die Einwohner mit Vermögen und Einkommen für das Anleihen mithaften mussten, ist nach antiker Staatsauffassung nicht etwa unerhört. Der Opfersinn der Bürger in den kleinen griechischen Staatswesen des Altertums war eben meist grösser als wir uns denken; Patriotismus war noch kein hohles Wort. Aber stark ist, dass sie sich allenfalls pfänden lassen mussten, ohne dass der Erlös der Pfänder von der Schuldsumme abgerechnet wurde. Hier tritt nicht nur die materielle Ohnmacht der Gemeinde, sondern auch die protzige Gewalttätigkeit des Geldgebers klar zutage, der ja auch die gesetzlichen Schranken bei der Pfändung vertraglich ausschalten liess. Dazu kommt ein vielleicht in etwas berechtigtes Misstrauen, dass sich der Schuldner seiner Verpflichtungen nach Möglichkeit zu entziehen versuche. Wohl nicht umsonst stehen Zeile 18 f des Vertrages genaue Bestimmungen über die Art und Weise der Bezahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals.

St. Gallen. *Karl Schneider.*